Anlage 6 (zu § 15 Absatz 3)							
 mittlerer Dienst – Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung/ Abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung 							
zolotaligon in doi laonalioolotioolion / laobilaalig							
Bildungsstätte							
I.							
Teilbeurteilung der Leistungen							
von	Vor- und Zuname						
Finanzamt							

im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)	

 $^{^{\}star}$) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

II. Abschließende Beurteilung der Leistungen

	Dienst- oder Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname		
Fir	nanzamt				
	in der fachtheore	tischen	Ausbildung		
	schnittspunktzahl retischen Ausbildung im		Dauer des Abschnitts in Monaten		
ersten Teilabschnitt		$\exists x \vdash$	3	7 =	
zweiten Teilabschnitt		7 x [5	=	
	<u> </u>				: 8
		Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			
		Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)			
		Kenr	ntnis genommen:		
Ort, Datum		Ort, Datum			
Leiter(in) der Bildungsstätte		Vor- und Zuname der beurteilten Person			